

BUNDESRAT

Bericht über die 244. Sitzung

Bonn, den 13. April 1962

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|------|---|------|
| Geschäftliche Mitteilungen | 63 A | in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 94/62) | 67 D |
| Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall (Zivildienstgesetz) (Drucksache 90/62) | 63 B | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 67 D |
| Bennemann (Niedersachsen), Bericht-
erstatler | 63 B | Stellungnahme zu den Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 103/62) | 67 D |
| Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern | 65 A | Stübinger (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatler | 67 D |
| Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält mit der Bundesregierung das Gesetz
für zustimmungsbedürftig | 67 C | Dr. Röder (Saarland) | 69 D |
| Entwurf eines Gesetzes über die Umsatz-
 steuerstatistik für das Kalenderjahr 1962
(Drucksache 91/62) | 67 C | Beschluß: Annahme von Entschlie-
ßungen | 70 A |
| Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 67 D | Verordnung über die Inanspruchnahme des
 Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2
 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rech-
 nungsjahr 1962 (Drucksache 87/62) | 70 B |
| Entwurf eines Gesetzes über die in Monaco
 am 18. November 1961 unterzeichnete Zu-
 satzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 | | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG | 70 B |

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) (Drucksache 95/62) 70 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 70 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Nachweis der Beitragsentrichtung durch versicherungspflichtige Handwerker in der Rentenversicherung der Arbeiter (Drucksache 92/62) 70 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 70 C

a) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1962) (Drucksache 41/62)

b) Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1962) (zu Drucksache 41/62) 70 C

Beschluß: Kenntnisnahme 70 D

Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung (Drucksache 98/62) 70 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 70 D

Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (4. Wahlperiode) (Drucksache 97/62) 70 D

Beschluß: Die in der Drucksache 97/62 genannten Herren werden zu Mitgliedern und Stellvertretern bestellt 71 A

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen — 2. Teil) (Drucksache 99/62) 71 A

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 71 B

Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 67/62) 71 B

Beschluß: Die in der Drucksache 67/1/62 genannten Herren werden bestellt . . . 71 B

Benennung eines Vertreters des Saarlandes für die Verwaltungsräte der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 78/62) 71 B

Beschluß: Regierungsdirektor Lorenz wird benannt 71 C

Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 101/62) . . . 71 C

Beschluß: Senatsdirektor Striek wird bestellt 71 D

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/62) 71 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 71 D

Nächste Sitzung 71 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Junker, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der
Justiz

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Wein-
bau und Forsten und Stellvertreter des Mini-
sterpräsidenten

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultus, Unterricht und Volksbildung

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

244. Sitzung

Bonn, den 13. April 1962

Beginn: 10.04 Uhr.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Meine Damen, meine Herren! Ich eröffne die 244. Sitzung des Bundesrates.

Die Regierung des Saarlandes hat am 20. März 1962 beschlossen, Herrn Minister Eugen Huthmacher wieder als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates zu bestellen, nachdem er sein Mandat im Deutschen Bundestag niedergelegt hat.

(B) Ich habe dann die Frage zu stellen, ob gegen den gedruckten Sitzungsbericht der 243. Sitzung des Bundesrates Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall; der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall (Zivildienstgesetz)
(Drucksache 90/62).

Bennemann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall stellt eine überarbeitete Fassung des von der Bundesregierung in der dritten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegten Entwurfs eines Notdienstgesetzes dar. Die geänderte Bezeichnung soll deutlich machen, daß der Entwurf nicht zur Regelung innerer Notstände gedacht ist. Aus den Beratungen zum Notdienstgesetz ist Ihnen der mit dem vorliegenden Entwurf zu behandelnde Stoff hinreichend bekannt, so daß ich mich darauf beschränken kann, nur die wesentlichsten Punkte vorzutragen.

In einem Verteidigungsfall und auch schon in Spannungszeiten tritt nicht nur ein Bedarf an militärischen Dienstleistungen, sondern auch an zivilen Dienstleistungen für die Erfüllung von lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben auf. Bisher fehlt jede gesetzliche Möglichkeit zur Sicherung der für die Verteidigung notwendigen zivilen Dienstleistun-

gen im öffentlichen und privaten Bereich. Der vorliegende Entwurf soll diesem Mangel dadurch abhelfen, daß er für Dienstleistungen nichtmilitärischer Art eine **zivile Dienstpflicht** für alle Personen über 18 Jahre vorsieht, die bei Männern mit dem 65. Lebensjahr und bei Frauen mit dem 55. Lebensjahr endet.

Eine Heranziehung zum Zivildienst soll jedoch erst erfolgen, wenn der Kräftebedarf insbesondere durch Freiwillige oder auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Der Entwurf regelt die Rechtsfolgen des Zivildienstes. Danach kann Zivildienst in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis, in einem neu zu begründenden Arbeitsverhältnis oder in einem Hilfsdienstverhältnis gefordert werden. (D)

Im allgemeinen soll der Zivildienst erst im Verteidigungsfall oder in einer Spannungszeit verlangt werden. Lediglich in zwei Fällen wird das Gesetz bereits im Frieden anwendbar sein. Erstens: Zivildienstpflichtige können bereits im Frieden zu zeitlich begrenzten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Zweitens: Durch Bereithaltungsbescheide, die bereits im Frieden erlassen werden können, soll eine vorausschauende und wirkungsvolle Personalplanung für den im Verteidigungsfall eintretenden Kräftebedarf zur Erfüllung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben im öffentlichen und zivilen Bereich ermöglicht werden.

Die Rechtsverhältnisse und die wirtschaftliche Sicherung der zum Zivildienst Herangezogenen sind in Anlehnung an die Grundsätze des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes geregelt. In einem besonderen Abschnitt sind die rechtlichen Verhältnisse zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung klargestellt.

Damit möchte ich meine allgemeinen Bemerkungen abschließen und nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs kommen.

Die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** für den Entwurf im ganzen ergibt sich aus Art. 73 Nr. 1 GG und ist unbestritten. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers für die Bestimmungen, die den öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder, Gemeinden und an-

- (A) derer juristischer Personen des öffentlichen Rechts betreffen, können aus Art. 73 Nr. 8 und 75 Nr. 1 GG abgeleitet werden; für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aus Art. 74 Nr. 12 GG; für die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren und die Strafvorschriften aus Art. 74 Nr. 1 GG.

Wenn auch bei den einzelnen Bestimmungen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht überschritten scheint, so ist doch zweifelhaft, ob diese Gesetzgebungskompetenz bei Eingriffen in die Länder- und Kommunalverfassungen nicht doch überschritten wird. Hier weise ich auf die Anträge der einzelnen Ausschüsse hin.

Im Zuge meiner Berichterstattung darf ich mich darauf beschränken, nur die Einzelbestimmungen anzusprechen, die in der Drucksache 90/1/62 ihren Niederschlag gefunden haben oder wegen ihrer besonderen Bedeutung besonders erwähnt werden sollten. Auch erhebliche Auffassungs- oder Auslegungsunterschiede zwischen dem federführenden Innenausschuß und anderen Ausschüssen werde ich erwähnen.

- § 2 des Entwurfs stellt die Subsidiarität der zwangsweisen Heranziehung gegenüber der **Heranziehung von Freiwilligen** klar. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubt, dieses Prinzip der Subsidiarität auch für bereits bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu sollen. Dieser Auffassung hat der federführende Innenausschuß ausdrücklich widersprochen. Er hält eine solche (B) Regelung nicht für zweckmäßig, da dadurch das Gesetz um einen wesentlichen Effekt gebracht werden könnte, nämlich den, schon im Frieden eine sinnvolle, zweckmäßige und rechtzeitige Planung des Kräfteeinsatzes vornehmen zu können.

§ 3 Abs. 1 würde seinem Wortlaut nach auch die Möglichkeit der **Verpflichtung von Frauen** zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte umfassen. Dem steht Art. 12 Abs. 3 Satz 1 GG entgegen. Neben dem federführenden Innenausschuß sind auch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Auffassung, daß durch einen Zusatz zu Abs. 1 klargestellt werden sollte, daß Frauen auf Grund dieses Gesetzes zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte nicht herangezogen dürfen.

§ 4 zählt die **Voraussetzungen** auf, unter denen Notdienst gefordert werden kann. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß im dritten Fall des § 4 die Klarstellung erforderlich ist, daß Zivildienstleistungen nur im Verteidigungsfall und in Zeiten akuter internationaler Spannungen, die den Eintritt des Verteidigungsfalles befürchten lassen, gefordert werden könnten. Das sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses auch im dritten Fall des § 4 unter Hinzufügung der Worte „im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall“ klargestellt werden. Der federführende Innenausschuß hat sich mit dieser Frage ebenfalls befaßt; er ist jedoch der Auffassung, daß Situationen denkbar sind, in denen der dritte Fall gegeben ist, ohne daß man von einem drohenden Verteidigungsfall sprechen sollte.

Für die dritte Alternative des § 4 schlägt Ihnen (C) der Innenausschuß mit Unterstützung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Verteidigung vor, die Aufhebung der Feststellung durch den Bundestag oder den Bundesrat verlangen zu können. Diese vorgeschlagene Fassung trägt der Stellung des Bundesrates im Verfassungsgefüge besser Rechnung.

In § 10 des Gesetzentwurfs sieht der Gesetzgeber vor, daß **Heranziehungsbehörden** die **Arbeitsämter** sein sollen, und zwar nicht nur für den Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften, sondern auch für den Personalbedarf der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand soll nur insoweit Heranziehungsbehörde sein, als es sich darum handelt, ihre bereits vorhandenen beamteten oder angestellten Arbeitskräfte heranzuziehen oder im Ruhestand befindliche oder sonstige frühere Beamte beim alten Dienstherrn wiederbeschäftigen zu können. Es liegt auf der Hand, daß die vorgesehene Regelung zu umfangreichen und erheblichen Erörterungen in allen Ausschüssen geführt hat.

Obwohl der Wirtschaftsausschuß ausdrücklich widersprochen hat, glaubt Ihnen der Innenausschuß mit Unterstützung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorschlagen zu sollen, zu Heranziehungsbehörden die **Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte** zu erklären. Dieser Vorschlag ist im übrigen nicht neu. Ich darf hier auf § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 hinweisen. Diese Rechtsverordnung bestimmt bereits die Landkreise und kreis- (D) freien Städte als Anforderungsbehörden. Schon aus diesem Grunde dürfte es zweckmäßig sein, das Zivildienstgesetz dieser Regelung anzupassen. Darüber hinaus haben jedoch auch folgende Überlegungen im federführenden Ausschuß eine erhebliche Rolle gespielt.

In einem **Verteidigungsfall** sind durchaus Situationen nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, in denen die **Pflicht zum Handeln** ausschließlich bei den **Behörden der allgemeinen Verwaltung** liegt und diese völlig auf sich selbst gestellt sind. Die Vertreter der allgemeinen Verwaltung sind sich darüber klar, daß sich ihr Arbeitsgebiet mit der Erklärung zur Heranziehungsbehörde ausweitet. Das muß jedoch in Kauf genommen werden, um das Gesetz wirkungsvoll zu machen. Darüber hinaus sollte aber auch noch darauf hingewiesen werden, wie das bereits bei der Beratung zum Notdienstgesetz geschehen ist, daß bei einem so weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Staatsbürgers, wie ihn die Zivildienstpflicht nun einmal darstellt, und damit bei einem so gewichtigen Hoheitsakt grundsätzlich die allgemeine Verwaltung zuständig bleiben sollte, die auch auf anderen Gebieten gerade in Notzeiten die erforderlichen Lenkungs- und Heranziehungsmaßnahmen zu treffen hat. Die fachliche und technische Mitarbeit der Behörden der Arbeitsverwaltung ist dadurch in keinem Fall ausgeschlossen.

Ich habe mich bewußt in meiner Berichterstattung auf die aus der Sicht des federführenden Innenauss-

(A) schusses wesentlich erscheinenden Punkte des Gesetzes beschränkt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, für die Ihnen zahlreiche Änderungsanträge der sechs mit dem Entwurf befaßten Ausschüsse vorliegen, von minderer Bedeutung sind.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß in keinem der beteiligten Ausschüsse die Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs in Zweifel gezogen worden ist.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf es mir ersparen, grundsätzliche Ausführungen zu machen, da der Entwurf, wie bereits der Herr Berichterstatter ausführte, eine überarbeitete Fassung des vom dritten Bundestag nicht mehr verabschiedeten Entwurfs eines Notdienstgesetzes ist, über den der Bundesrat bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode verhandelt hat. Die Neufassung bringt im Grundsätzlichen keine Änderungen.

Über die einzelnen Änderungsvorschläge zum neuen Entwurf ist in den Ausschüssen eingehend debattiert worden, und zwar, wie Sie aus den vorliegenden Anträgen und auch aus dem Bericht des Herrn Berichtstatters entnehmen können, durchaus mit sehr wechselnden Ergebnis. Ich möchte darauf verzichten, hier nochmals im einzelnen die von den Regierungsvertretern vorgetragenen Argumente für die Regierungsvorlage zu wiederholen, zumal bei einer Reihe von Empfehlungen bereits einige Ausschüsse zu erkennen gegeben haben, daß sie die Lösung der Regierungsvorlage befürworten. Nur zu folgenden Vorschlägen seien mir einige besondere Bemerkungen gestattet.

(B) Zu § 4 — **Zeitliche Voraussetzungen des Zivildienstes** — hat zunächst der Rechtsausschuß für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine Prüfung vorgeschlagen, ob bei der Feststellung der Bundesregierung darauf abgestellt werden könnte, daß Dienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich seien. Der Verteidigungsausschuß hat diesem Vorschlag, wie bereits erwähnt, ausdrücklich widersprochen.

Ich darf Sie bitten, es bei der Fassung des Entwurfs bewenden zu lassen. Sie soll in der Sache nichts anderes besagen als die vom Rechtsausschuß in Erwägung gezogene Fassung, ist aber in der Diktion beweglicher und soll vermeiden, daß aus einer Feststellung der Bundesregierung im Einzelfall etwa eine allgemeine Panik entsteht.

Zum gleichen § 4 schlagen der Innenausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Verteidigungsausschuß vor, dem Bundestag und dem Bundesrat unabhängig voneinander das **Recht zu verleihen, die Feststellung der Bundesregierung aufheben zu lassen**. Dies soll durch die Fassung „wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt“ zum Ausdruck gebracht werden. Die Ausschüsse begründen ihre Forderung damit, daß so der **Stellung des Bundesrates im Verfassungsgefüge**

besser Rechnung getragen werde. Der Rechtsausschuß jedoch hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen.

Die Fassung des Regierungsentwurfs schließt sich dem Wortlaut von § 1 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes an, auf den sich der Herr Berichterstatter für eine andere Bestimmung ausdrücklich berufen hat. Die entsprechende Regelung des Zivildienstgesetzes sollte davon nicht wieder abweichen. Es wäre auch verfassungspolitisch bedenklich, einen Aufhebungsbeschluß des Bundesrates etwa trotz widersprechender Entscheidung des Bundestages wirksam werden zu lassen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt noch vor, die Feststellung der Bundesregierung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden. Auch diese vom Bundesrat seinerzeit zum Notdienstgesetz ebenso wie zum Bundesleistungsgesetz beschlossene Änderung würde im Widerspruch zu der vom Vermittlungsausschuß beschlossenen Regelung des Bundesleistungsgesetzes stehen.

Zu § 10 — **Heranziehungsbehörden** — schlagen der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, statt der Arbeitsämter die Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte mit der Zuständigkeit als allgemeine Heranziehungsbehörden zu beauftragen. Der Wirtschaftsausschuß hat diesem Vorschlag ausdrücklich widersprochen. Auch der Verteidigungsausschuß hat die Frage eingehend behandelt und den Vorschlag abgelehnt.

(D) Die **Zuständigkeitsfrage** ist schon bei der Beratung des Notdienstgesetzes vom Bundesrat eingehend erörtert worden. Damals hat das Plenum des Bundesrates die Empfehlung des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, statt der Arbeitsämter die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zu beauftragen, abgelehnt. Statt dessen wurde auf Empfehlung des Verteidigungsausschusses und des Wirtschaftsausschusses dem damaligen Entwurf ein § 8 a eingefügt, wonach die **Bedarfsfeststellung** bei der Heranziehung von Dienstpflichtigen nicht allein den Arbeitsämtern überlassen bleiben, sondern diese an allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich des personellen Kräftebedarfs gebunden werden sollten. Auch sollten sie auf eine in den Durchführungsbestimmungen mit Zustimmung des Bundesrates noch näher zu regelnde Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden angewiesen sein.

Dieser damalige § 8 a ist in den § 11 des neuen Entwurfs eingegangen; eine Lösung, der nach Meinung der Bundesregierung der Vorzug zu geben ist. Zwar ist auch die Bundesregierung der Ansicht, daß den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung eine Schlüsselstellung bei der Durchführung der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes und der zivilen Verteidigung zukommt. Daher sollen sie auch bei der Feststellung des Personalbedarfs für diese Aufgaben maßgeblich eingeschaltet werden, wie es § 11 des Entwurfs vorsieht.

(A) Die Abwicklung des **Heranziehungsverfahrens** im einzelnen kann jedoch den **Arbeitsbehörden** überlassen bleiben, die auf Grund ihrer Friedensarbeit eine gründliche Übersicht über den Arbeitsmarkt haben, die geeigneten Unterlagen besitzen und auch den überregionalen Kräfteausgleich vornehmen können. Die **innere Verwaltung** sollte man mit der technischen Verwaltungsarbeit nicht noch zusätzlich belasten. Auf sie — insbesondere auf die Kreisinstanzen — kommen im Verteidigungsfall und in der Planung ohnehin eine Unmenge neuer Aufgaben zu. Ich möchte nur an den zivilen Bevölkerungsschutz, die öffentlichen Hilfsdienste, die Sicherstellung der Versorgung, der Ernährung, des Verkehrs, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und schließlich auch die Befriedigung des Sachbedarfs nach dem Bundesleistungsgesetz erinnern.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Regelung, wie sie der ergänzende Vorschlag der Ausschüsse zu § 11 des Entwurfs vorsieht, zu erheblichen Unklarheiten führen würde. Die darin aufgeführte Unterstützung der Heranziehungsbehörden durch die Arbeitsämter, deren fachliche Qualifikation auch dieser Vorschlag anerkennt und verwerten möchte, ist ihrem Gehalt nach zweifelhaft. Es würden sich zwangsläufig Doppelarbeiten ergeben. Für die sehr wichtige Frage der Zusammenarbeit zwischen den Heranziehungsbehörden und den übrigen fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden — hier wären unter anderem die großen Bedarfsträger Post, Bahn und Bundeswehr zu nennen — fehlt in der vorgeschlagenen Änderung jede

(B) Regelung.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die **finanzielle Belastung**, welche der Vorschlag für die Behörden der inneren Verwaltung mit sich bringt, also vor allem die beträchtlichen Kosten der notwendigen Personalvermehrung, selbstverständlich nicht vom Bund übernommen werden könnte. Das wäre schon deshalb nicht angängig, weil der Bund für die entsprechenden Aufgaben selber eine einsatzbereite Verwaltung zur Verfügung hat. Es darf auch nicht übersehen werden, daß nach dem Regierungsentwurf die staatlichen und gemeindlichen Behörden für die Angehörigen ihrer eigenen Verwaltung selber Heranziehungsbehörden, also nicht auf Bescheide der Arbeitsämter angewiesen sind.

Ich darf daher den Bundesrat bitten, die Zuständigkeitsregelung der Regierungsvorlage im Grundsätzlichen nicht zu ändern. Gegen die gleichzeitig vorgeschlagenen technischen Änderungen, wie die Herausnahme der nicht der Aufsicht des Landkreises unterstehenden kreisangehörigen Gemeinden aus der Zuständigkeit der Kreise bei der Heranziehung des vorhandenen Personals und die Ersetzung des Wortes „Widerspruch“ durch „Einspruch“, hätte ich keine Bedenken.

Zu § 20 — Zustimmung zur Heranziehung — empfiehlt der Rechtsausschuß, Abs. 3 zu streichen, wonach Richter nur mit vorheriger Zustimmung des Gerichtspräsidiums herangezogen werden können. Ich darf bitten, dieser Streichung nicht zuzustimmen.

Durch den Abs. 3 sollen Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Klausel ergibt sich schon daraus, daß sie nicht nur auf die unteren und mittleren Gerichte, sondern auch auf die höchsten Gerichte wie den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht Anwendung finden soll.

Schließlich darf ich Sie noch bitten, den Antrag von Hamburg abzulehnen, wonach dieses Gesetz erst zusammen mit der Änderung des Grundgesetzes und dem Notstandsgesetz verabschiedet werden soll. Es ist, glaube ich, allen, die mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes befaßt waren und die auch sonst Einblick in die Planungen für den Verteidigungsfall haben, völlig klar geworden — insbesondere haben es auch die Innenminister der Länder und die Herren Ministerpräsidenten in einer Konferenz beim Herrn Bundeskanzler eigens ausgesprochen —, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes eine der vordringlichsten Aufgaben überhaupt ist.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor:

a) in der Drucksache 90/1/62 die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Wirtschaftsausschusses, des Finanzausschusses, des Ausschusses für Verteidigung und des Agrarausschusses,

b) in der Drucksache 90/2/62 (neu) ein Antrag des (D) Landes Hamburg,

c) in den Drucksachen 90/3/62 (neu), 90/4/62 und 90/5/62 Anträge des Landes Schleswig-Holstein,

d) in der Drucksache 90/6/62 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg und

e) in der Drucksache 90/7/62 ein Antrag des Landes Niedersachsen.

Über die Länderanträge lasse ich jeweils im Zusammenhang mit I der Ausschlußempfehlungsdrucksache abstimmen. Wird zur Begründung der Anträge noch das Wort gewünscht? — Das ist offenbar nicht der Fall.

Dann rufe ich Ziff. 1 der Drucksache 90/1/62 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3 a! — Abgelehnt!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Abgelehnt! Damit sind wegen Sachzusammenhangs gleichzeitig die folgenden Anträge abgelehnt: 8 a bis c, 10, 12 c und 22.

Da Ziff. 7 a abgelehnt wurde, haben wir jetzt über den Antrag Schleswig-Holstein auf Drucksache 90/

(A) 5/62 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen. Mit der Annahme dieses Antrags ist der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 90/7/62 abgelehnt; er bedarf nicht mehr der Abstimmung;

Ziff. 7b! — Angenommen!

Die Ziffern 8a bis c sind durch die Ablehnung von Ziff. 7a ebenfalls abgelehnt.

Ziff. 8d! — Abgelehnt!

Ziff. 9a! — Angenommen! — Die Annahme der Ziff. 9a bedeutet die Ablehnung der Ziffern 9b und c.

Ziff. 9d! — Angenommen!

Ziff. 9e! — Angenommen! — Da Ziff. 9c angenommen wurde, ist gleichzeitig der Antrag Schleswig-Holstein auf Drucksache 90/3/62 (neu) abgelehnt.

Ziff. 10 erübrigt sich durch die Ablehnung von Ziff. 7a.

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12a! — Angenommen!

Ziff. 12b! — Angenommen!

Ziff. 12c ist durch Ziff. 7a bereits erledigt.

Jetzt haben wir über den Antrag Baden-Württemberg auf Drucksache 90/6/62 abzustimmen. — Wer dem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

(B)

Durch die Annahme des Antrags Baden-Württembergs entfällt Ziff. 12d.

Ziff. 12e! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14a! — Abgelehnt!

Ziff. 14b! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17a! — Angenommen! Auf Grund der Annahme der Ziff. 17a sind gleichzeitig der Antrag Schleswig-Holstein Drucksache 90/4/62 sowie Ziff. 17b abgelehnt.

Ziff. 17c! — Angenommen!

Ziff. 18a! — Angenommen!

Ziff. 18b! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22 ist durch Ziff. 7a erledigt.

Ziff. 23! — Angenommen!

Wir kommen nun zu dem Antrag Hamburgs Drucksache 90/2/62 (neu). Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG beschlossen, zum Entwurf des Zivildienstgesetzes, wie durch Abstimmung festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1962 (Drucksache 91/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 91/1/62 unter II ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über den Änderungsvorschlag in der Drucksache 91/1/62 unter II abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die in Monaco (D) am 18. November 1961 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 94/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Stellungnahme zu den Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 103/62).

Stübinger (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen europäischen Agrarpolitik Beschlüsse gefaßt. Die Bundesregierung konnte diese Beschlüsse dem Bundesrat noch nicht zur Kenntnisnahme zuleiten. Die redaktionelle Arbeit an diesen Beschlüssen dauert zur Zeit noch an.

(A) Die Bundesregierung hat den Agrarausschuß sowie den Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone eingehend über den Inhalt der Beschlüsse sowie über die für die deutsche Wirtschaft zu erwartenden Folgen unterrichtet. Dabei sind folgende Fragen von besonderem Interesse:

1. die Frage der Mitwirkung in den Verwaltungsausschüssen der Marktordnungsorgane des Gemeinsamen Marktes;

2. das Problem der Frachttarife;

3. das Problem der Gewährung von Ausgleichsbeträgen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft;

4. die Frage der Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu 1. In den vom Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedeten Verordnungen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Obst und Gemüse sowie für Wein ist die Bildung von **Verwaltungsausschüssen** vorgesehen.

Der Bundestag hat Mitglieder in das Europäische Parlament delegiert; die Bundesregierung ist im Ministerrat vertreten und führt laufend Verhandlungen mit der Kommission; die Wirtschaft kann ihre Wünsche im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses vertreten; nach Äußerungen der Generalkommission Landwirtschaft soll auch bei der Durchführung der gemeinsamen Marktordnung den Berufsverbänden eine aktive Mitwirkung durch die Bildung von Beratenden Ausschüssen eröffnet werden.

(B) Demgegenüber besteht für die Länder und für den Bundesrat keine unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeit in den Brüsseler Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die deutschen Bundesländer haben bei der Durchführung der deutschen Marktgesetze maßgeblich mitgewirkt. Sie verfügen auf diesem Gebiet über eine erhebliche Verwaltungserfahrung. Diese Erfahrungen sollten auch bei der Einführung der EWG-Marktordnung nutzbar gemacht werden.

Die deutschen Bundesländer haben bei der Durchführung der deutschen Marktgesetze maßgeblich mitgewirkt. Sie verfügen auf diesem Gebiet über eine erhebliche Verwaltungserfahrung. Diese Erfahrungen sollten auch bei der Einführung der EWG-Marktordnung nutzbar gemacht werden.

Nach Auffassung des Agrarausschusses sowie des Ausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone sollte daher der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschliebung bitten, bei der Tätigkeit der deutschen Delegation zur Durchführung der EWG-Agrarmarktordnungen, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Verwaltungsausschüsse, eine **angemessene Beteiligung der deutschen Bundesländer** sicherzustellen.

Zu 2. Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sind gleiche Wettbewerbsbedingungen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind letztlich nur dann gegeben, wenn auch die Frachttarife in den einzelnen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Dies gilt insbesondere für

Getreide, ebenso aber auch für andere land- und ernährungswirtschaftliche Güter. (C)

Die vom Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verabschiedete Getreidemarktordnung sieht ein **Richtpreissystem** vor, bei dem sich die Erzeugerpreise aus dem Richtpreis abzüglich der Fracht- und sonstigen Vermarktungskosten errechnen.

Die Höhe der Erzeugerpreise wird daher künftig entscheidend von der **Höhe der Frachten** beeinflusst sein. Die Frachtsätze der Deutschen Bundesbahn liegen erheblich über den Frachtsätzen in den übrigen EWG-Ländern. Somit entstehen insbesondere der deutschen Landwirtschaft erhebliche Wettbewerbsnachteile. Diese Nachteile können nur durch eine Senkung der Frachttarife, in erster Linie bei Getreide, gemildert werden.

Der Agrarausschuß ist der Auffassung, daß die Tarife der Getreidefrachten der Deutschen Bundesbahn ab 1. Juli 1962 zur **Angleichung an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern** um 50 % gesenkt werden müssen. Gleichzeitig sollten die notwendigen Tarifanpassungen der Deutschen Bundesbahn bei anderen land- und ernährungswirtschaftlichen Gütern zur Angleichung an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern veranlaßt werden. Daher schlägt der Agrarausschuß eine entsprechende Entschliebung vor.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone folgt im allgemeinen diesem Anliegen. Er hatte jedoch Bedenken, ausdrücklich die Senkung der Getreidefrachttarife um 50 % zu fordern, weil (D) nach seiner Meinung darin ein Verstoß gegen Art. 80 des EWG-Vertrages erblickt werden könnte. Der Sonderausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, die Bundesregierung in einer Entschliebung zu bitten, darauf hinzuwirken, daß die Tarife der Getreidefrachten der Deutschen Bundesbahn ab 1. Juli 1962 an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern angeglichen werden, und dem Bundesrat bis zum 1. Oktober 1962 zu berichten, in welchem Umfang Tarifanpassungen bei anderen land- und ernährungswirtschaftlichen Gütern zur Angleichung an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern notwendig sind.

Zu 3. Ich darf nunmehr auf das Problem der Gewährung von Ausgleichsbeträgen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft eingehen. Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 14. Januar 1962 die Einführung einer **Abschöpfungsregelung für Eier** ab 1. Juli 1962 beschlossen. Damit sollen die Wettbewerbsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittländern ausgeglichen und zusätzliche Schutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Nach Artikel 13 Abs. 2 der vom Ministerrat verabschiedeten Verordnung kann ein Mitgliedstaat, der bisher **Ausgleichsbeträge** gewährte, die Zahlung dieser Ausgleichsbeträge fortsetzen. Die Bundesregierung hat zu erkennen gegeben, daß sie von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen will.

Infolge des unzureichenden Anteils der Eigenzeugung am Verbrauch wird das innerdeutsche

(A) Preisniveau für Eier und Geflügel weitestgehend durch die Importpreise bestimmt. Die bisher erhobenen Ausgleichsbeträge reichen nicht aus, um alle Wettbewerbsunterschiede auszugleichen. Die Einführung einer Abschöpfungsregelung ist daher dringlich.

Die Eierpreise weisen gegenwärtig einen Tiefstand auf, der die Eigenerzeugung und damit eine wesentliche Einnahmequelle unserer heimischen Landwirtschaft gefährdet. Wenn die Preise auch in letzter Zeit leicht angestiegen sind, so ist doch zu erwarten, daß auch im Sommer die Preise unter dem Durchschnitt des Vorjahres liegen werden. Eine nachteilige Auswirkung der Einführung der Abschöpfungsregelung für die Verbraucher ist daher nach Auffassung des Agrarausschusses nicht zu befürchten.

Mit der Einführung der Abschöpfungsregelung kann gleichzeitig die Zahlung von Ausgleichsbeträgen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft eingestellt werden. Damit würden die erheblichen Vollzugsschwierigkeiten dieses Gesetzes beseitigt werden.

Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone unterstützt die Empfehlung des Agrarausschusses, eine entsprechende Entschließung zu fassen, und schlägt vor, diese Entschließung dahin gehend zu ergänzen, daß die eingesparten Förderungsbeträge zur **Stützung der Milchpreise** eingesetzt werden sollen.

(B) Zu 4. Die vierte Empfehlung des Agrarausschusses sowie des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone behandelt die Frage der **Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen**. Hiernach soll die Bundesregierung gebeten werden, gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 18 bei der Kommission eine Feststellung darüber zu beantragen,

1. welche der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 18 bezeichneten Beschlüsse, Vereinbarungen oder Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllen,

2. inwieweit durch andere Maßnahmen der Wettbewerb beeinträchtigt oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährdet werden.

Keine der beschlossenen Ministerratsverordnungen vom 14. Januar 1962 fordert die Abschaffung sämtlicher Bestimmungen der entsprechenden einzelstaatlichen Marktordnungen. Den Mitgliedstaaten ist somit ein erheblicher Spielraum für nationalstaatliche Regelungen überlassen. Es wird lediglich gefordert, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit anzugleichen, als es zur Anwendung der EWG-Verordnungen notwendig ist.

Somit sind zahlreiche einzelstaatliche Marktregelungen von den Verboten des Artikels 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages ausgenommen. Hieraus ergeben sich zwangsläufig sehr unterschiedliche Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Regelungen können für die Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich (C) darf meine Ausführungen dahin gehend zusammenfassen, daß der Agrarausschuß sowie der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone hinsichtlich der Empfehlung von **Entschließungen** zur Frage der Mitwirkung in den Verwaltungsausschüssen und zur Frage der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen einig sind und daß die von dem Sonderausschuß empfohlene Entschließung zum Problem der Frachttarife im Grundsätzlichen dem Anliegen des Agrarausschusses folgt. Dabei ist die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Forderung einer 50%igen Senkung der Frachttarife jedoch nicht übernommen worden. Hier wäre also zu entscheiden, ob der Empfehlung des Agrarausschusses oder der des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone gefolgt werden soll.

Die Unterschiede der Empfehlungen der beiden Ausschüsse zum Problem der Gewährung von Ausgleichsbeträgen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft sind nur geringfügig. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Agrarausschusses darf ich bemerken, daß dem Vorschlag des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone auch aus unserer Sicht wohl unbedenklich gefolgt werden könnte.

Namens des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone sowie des Agrarausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, den Empfehlungen unter den Ziffern 1, 3 a und 4 der Drucksache 103/62 zuzustimmen. Es wäre noch zu entscheiden, ob der Empfehlung unter Ziff. 2 a oder 2 b der Vorlage gefolgt werden soll. (D)

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Saarland hat bereits in der 243. Sitzung des Bundesrates auf **Auswirkungen der Brüsseler Beschlüsse**, die den **Warenverkehr zwischen Frankreich und dem Saarland** beeinflussen, aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit grundsätzlicher Klärung dieses Problems dargelegt.

Der Bundesrat hat heute über einen von dem Agrarausschuß und dem Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme zu den genannten Beschlüssen zu beraten.

Der endgültige Text der von der EWG beschlossenen Verordnungen liegt zwar noch nicht vor; trotzdem ist heute schon erkennbar, daß der zollfreie Warenaustausch zwischen Frankreich und dem Saarland auf Grund des Saarvertrages empfindlich getroffen wird, wenn diese Bestimmungen auf den Saarvertrag Anwendung finden sollten. Es muß sogar mit einer weiteren Anzahl von Einzelmarktregelungen gerechnet werden, durch die der Saarvertrag in seiner politischen und in seiner wirtschaftlichen Bedeutung ausgehöhlt werden könnte.

Die Regierung des Saarlandes hat wegen dieser für das Land so bedeutsamen Frage Verhandlungen mit der Bundesregierung aufgenommen. In deutsch-französischen Verhandlungen werden die Auswirkungen der Brüsseler Beschlüsse auf den Saarvertrag ebenfalls zu beraten sein. Wir hoffen, daß diese Verhandlungen zu dem Ergebnis führen, daß der

- (A) Warenaustausch im Rahmen des Saarvertrages durch die Brüsseler Beschlüsse nicht gestört wird.

Die Regierung des Saarlandes hält es für notwendig, den Bundesrat anlässlich der Beratung über seine Stellungnahme zu den Brüsseler Beschlüssen von dieser Situation zu unterrichten. Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone beabsichtigt, sich in seiner nächsten Sitzung mit den Auswirkungen der Brüsseler Beschlüsse auf den Saarvertrag zu befassen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Da weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Agrarausschusses, die Ihnen in Drucksache 103/62 vorliegen. Ich lasse über die einzelnen Punkte abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen! — Damit entfällt Ziff. 2 b.

Ziff. 3 a! — Angenommen! — Durch die Annahme erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 3 b.

Ziff. 4! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat, wie durch die Abstimmung festgestellt, eine **Stellungnahme** zu den Folgen der Brüsseler Beschlüsse vom 14. Januar 1962 zur Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik **beschlossen**.

- (B) Punkt 5 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1962 (Drucksache 87/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte um Abstimmung. — Ich stelle die Annahme fest. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) (Drucksache 95/62).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Nachweis der Beitragsentrichtung durch ver-

sicherungspflichtige Handwerker in der Rentenversicherung der Arbeiter (Drucksache 92/62).

Auch zu diesem Punkt ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe der Änderung, die in der Drucksache 92/1/62 aufgeführt ist.

Wer der in Drucksache 92/1/62 enthaltenen Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1962)** (Drucksache 41/62),

b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1962)** (zu Drucksache 41/62).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, den Grünen Bericht 1962 gemäß § 4 und den Grünen Plan 1962, wie es auch der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes zur **Kenntnis zu nehmen**. (D)

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung (Drucksache 98/62).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Bestehen Bedenken gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (4. Wahlperiode) (Drucksache 97/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse für die in den Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen zu ent-

(A) sendenden Vertreter und Stellvertreter liegt Ihnen in der Drucksache 97/62 vor.

Bestehen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen die Herren Minister Leibfried (Baden-Württemberg), Senator Eggers (Bremen), Ltd. Regierungsdirektor Asschenfeldt (Hamburg) und Ministerialdirigent Dr. F l e m e s (Niedersachsen) zu entsenden und als Stellvertreter die Herren Regierungsdirektor Prof. Dr. Neuling (Schleswig-Holstein), Ministerialdirektor K u c h t n e r (Bayern), Staatssekretär Prof. Dr. R e u ß (Hessen) und Ltd. Ministerialrat Dr. M u h s (Nordrhein-Westfalen) zu bestellen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen — 2. Teil) (Drucksache 99/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

(B) **Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt** (Drucksache 67/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 16. Mai 1958 sind für die Zeit vom 1. Mai 1962 bis 30. April 1964 **Vertreter der Länder Bayern, Hamburg und Niedersachsen** gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 in den Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse **zu entsenden**. Die von den Ländern Bayern, Hamburg und Niedersachsen benannten Herren ergeben sich aus der Drucksache 67/1/62.

Wird Widerspruch gegen diese Vorschläge erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Benennung eines Vertreters des Saarlandes für die Verwaltungsräte der Deutschen Lan-

desrentenbank und der Deutschen Siedlungs- (C)
bank (Drucksache 78/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Antrag der Regierung des Saarlandes zu entsprechen. Auf die vorliegende Drucksache 78/1/62 wird verwiesen.

Widerspruch wird nicht erhoben. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichs-
bank (Drucksache 101/62).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligte Finanzausschuß haben empfohlen, dem Antrag des Landes Berlin entsprechend zu beschließen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Der Bundesrat hat demnach gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 293) **beschlossen**, anstelle von Herrn Senatsdirektor Sünderhauf Herrn Senatsdirektor Heinz S t r i e k als Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **zu bestellen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

(D) **Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 5/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 5/62 bezeichnet sind, **von einer Außerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. — Kein Widerspruch! Es ist demgemäß **beschlossen**.

Wir sind am Schluß unserer Tagesordnung angekommen.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet statt am 11. Mai 1962 um 10.00 Uhr.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.05 Uhr.)